



## Bilanzanpassungsbericht der Stadt Sempach

### Bericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019 nach HRM2

#### Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	2
2	Bilanzierung.....	3
2.1	Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG) .....	3
3	Bewertung .....	3
3.1	Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG).....	3
4	Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2 .....	3
4.1	Kontengruppen der Bilanz nach HRM2.....	5
4.1.1	Aktiven.....	5
4.1.2	Passiven .....	7
5	Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019.....	11
5.1	Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 .....	11
5.1.1	Aktiven.....	11
5.1.2	Passiven .....	12
5.2	Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen .....	12
5.3	Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen .....	12
5.4	Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz .....	13
6	Aufwertungsreserve / Bestimmung jährliche Entnahme .....	18
7	Antrag und Verfügung des Gemeinderats zum Bilanzanpassungsbericht.....	19
8	Beschlussfassung der Stimmberechtigten zum Bilanzanpassungsbericht .....	20

#### Beilagen

- Beilage 1 Bilanzanpassung
- Beilage 2 Liegenschaften Finanzvermögen
- Beilage 3 Verwaltungsvermögen
- Beilage 4 Reglement Sozialfonds Meierhöfli Sempach

# 1 Ausgangslage

Die Neubewertung der Bilanz ist notwendig, um den Grundsatz der neuen Rechnungslegung anzuwenden: Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen. Dies bedeutet im Übergang zum HRM2 eine:

- Neubewertung des Finanzvermögens,
- Neubewertung des Verwaltungsvermögens,
- Neubewertung des Fremdkapitals (vor allem Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen).

Der vorliegende Bericht erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2019 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze auf die Bilanz der Stadt Sempach ergeben. Der Bilanzanpassungsbericht wird der Gemeindeversammlung zusammen mit der Jahresrechnung 2018 zum Beschluss vorgelegt (§68 Abs. 8, FHGG).

Grundlage für die Neubewertung der Bilanz und die Erstellung des Bilanzanpassungsberichts bildet § 68 des FHGG (SRL 160).

## § 68 Bilanzanpassungen

<sup>1</sup> Als Grundlage für das Budget 2019 erstellen die Gemeinden bis zum 30. Juni 2018 eine angepasste Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2018. Diese enthält:

- a. die Neubewertung des Finanzvermögens nach den Verkehrswerten,
- b. die Neubewertung des Verwaltungsvermögens zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert,
- c. die Neubewertung der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungen,
- d. die Anpassung der übrigen Bilanzpositionen, sofern die Abweichungen von der alten zur neuen Bilanzierung oder Bewertung wesentlich sind.

<sup>2</sup> Die Wertveränderungen in der angepassten Bilanz werden zugewiesen

- a. der Neubewertungsreserve im Eigenkapital, wenn sie aus der Neubewertung des Finanzvermögens entstanden sind,
- b. den entsprechenden Fonds und Spezialfinanzierungen, wenn sie aus der Bewertung ihrer Bilanzpositionen entstanden sind, oder
- c. der Aufwertungsreserve im Eigenkapital für alle übrigen Wertveränderungen.

<sup>3</sup> Basierend auf den Anpassungen gemäss den Absätzen 1 und 2 werden der Voranschlag 2018 und die Jahresrechnung 2018 nach den Vorgaben dieses Gesetzes neu dargestellt. Die angepasste Bilanz per 31. Dezember 2018 wird als Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 übernommen.

<sup>4</sup> Die Neubewertungsreserve wird per 1. Januar 2019 erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag übergeführt.

<sup>5</sup> Besteht nach der Überführung der Neubewertungsreserve ins Eigenkapital per 1. Januar 2019 immer noch ein Bilanzfehlbetrag, muss dieser durch eine zusätzliche Überführung von Aufwertungsreserven in der Höhe dieses Fehlbetrags eliminiert werden.

<sup>6</sup> Im Weiteren erfolgt die Überführung der Aufwertungsreserve in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag jährlich im Umfang der Mehrabschreibung, welche durch die Aufwertung von Verwaltungsvermögen ausserhalb von Spezialfinanzierungen begründet ist. Dieser Kompensationsbetrag wird als ausserordentlicher Ertrag zu Lasten der Aufwertungsreserven verbucht.

<sup>7</sup> Die Umsetzung der Absätze 1 bis 5 ist vom Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde zu prüfen und der Prüfbericht der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen.

<sup>8</sup> Über die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt. Sie ist der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen. Der Bilanzanpassungsbericht ist den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament bis zum 30. Juni 2019 zur Genehmigung vorzulegen.

Die Basis der Neubewertung der Bilanz bildet die Jahresrechnung 2018 und die ausgewiesene Schlussbilanz per 31.12.2018. Die Jahresrechnung 2018 wurde am 16. April 2019 und 17. April 2019 vom Rechnungsprüfungsorgan revidiert und zur Annahme empfohlen.

## **2 Bilanzierung**

### **2.1 Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG)**

Mit den Bilanzierungsgrundsätzen wird festgelegt, ob ein Sachverhalt zu einem Vermögenszugang (Aktivierung) oder zum Ausweis einer neuen Verpflichtung (Passivierung) führt.

- <sup>1</sup> Vermögensteile werden aktiviert, wenn
  - a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
  - b. ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.
- <sup>2</sup> Verpflichtungen werden passiviert, wenn
  - a. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
  - b. ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und
  - c. die Höhe des Mittelabflusses geschätzt werden kann.

## **3 Bewertung**

### **3.1 Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG)**

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position in der Bilanz zu erscheinen hat.

- <sup>1</sup> Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.
- <sup>2</sup> Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

Auf der Passivseite werden Verbindlichkeiten in der Regel zu Nominalwerten bemessen. Die Bewertung von Rückstellungen muss nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung erfolgen.

## **4 Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2**

Die Bilanz liefert einen Überblick über die Vermögens- und Schuldenlage. Der Saldo zwischen dem Vermögen und den Verbindlichkeiten ergibt das Eigenkapital.

Mit der Einführung der neuen Rechnungslegung sind auch Änderungen in der Gliederung der Bilanz verbunden. Die neue Struktur ist mit dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) der Kantone und Gemeinden bis auf die dreistellige Kontoebene abgestimmt. Dadurch ist die interkantonale und interkommunale Vergleichbarkeit gewährleistet. In der nachfolgenden Tabelle sind die strukturellen Veränderungen der Bilanz durch die Einführung der neuen Rechnungslegung dargestellt:

## Vergleich Bilanzstruktur

nach HRM1 vor Restatement		nach HRM2 nach Restatement	
<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>1</b>	<b>Aktiven</b>
		<b>Umlaufvermögen</b>	
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>
100	Flüssige Mittel	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
101	Guthaben	101	Forderungen
102	Anlagen	102	Kurzfristige Finanzanlagen
103	Transitorische Aktiven	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen
104	Abrechnungskonti	106	Vorräte und angefangene Arbeiten
		<b>Anlagevermögen</b>	
		<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>
		107	Finanzanlagen
		108	Sachanlagen Finanzvermögen
		109	Forderungen gegenüber SF und Fonds im FK
<b>11</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>14</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>
114	Sachgüter	140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
115	Darlehen und Beteiligungen	142	Immaterielle Anlagen
116	Investitionsbeiträge	144	Darlehen
117	Übrige aktivierte Ausgaben	145	Beteiligungen, Grundkapitalien
		146	Investitionsbeiträge
<b>12</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>		
128	Vorschüsse		
<b>13</b>	<b>Bilanzfehlbetrag</b>		
139	Fehldeckung		
<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>2</b>	<b>Passiven</b>
<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>	<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>
		<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	
200	Laufende Verbindlichkeiten	200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Schulden	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
202	Langfristige Schulden	204	Passive Rechnungsabgrenzungen
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	205	Kurzfristige Rückstellungen
204	Rückstellungen		
205	Transitorische Passiven	<b>Langfristiges Fremdkapital</b>	
		206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
		208	Langfristige Rückstellungen
		209	Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK
<b>22</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>		
228	Verpflichtungen		
<b>23</b>	<b>Kapital</b>	<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>
239	Kapital	290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) ggü. SF

		291	Fonds
		295	Aufwertungsreserve
		296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
		298	Übriges Eigenkapital
		299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

#### 4.1 Kontengruppen der Bilanz nach HRM2

##### 4.1.1 Aktiven

Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanzvermögen und dem Verwaltungsvermögen. Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräußert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und nicht veräußert werden können.

##### Finanzvermögen

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
100, Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	Jederzeit verfügbare Geldmittel und Sichtguthaben	Kurzfristige Geldmarktanlagen werden unter den flüssigen Mitteln bilanziert, wenn deren Gesamtlaufzeit oder die Restlaufzeit im Erwerbszeitpunkt unter 90 Tagen liegt.	Nominalwerte
101, Forderungen	Ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten, die in Rechnung gestellt oder geschuldet sind. Noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert.	Forderungen werden verbucht, wenn die entsprechende Lieferung oder Leistung erbracht ist und der Nutzen an den Käufer beziehungsweise Leistungs-bezüger übergegangen ist.	Forderungen sind zum Rechnungsbetrag inklusive MWST (Nominalwert) zu bewerten, abzüglich der geschätzten betriebswirtschaftlich notwendigen Wertberichtigungen (Delkredere).
102, Kurzfristige Finanzanlagen	Finanzanlagen (jederzeit veräußerbare Renditeanlagen) mit Laufzeiten 90 Tage bis und mit 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Nominalwerte / Marktwerte
104, Aktive Rechnungsabgrenzungen	Forderungen oder Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen	Nominalwerte

	zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind.	kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	
106, Vorräte und angefangene Arbeiten	Für die Leistungserstellung benötigte Waren und Material.		Anschaffungs- bzw. Herstellkosten, Bewertung nach kaufmännischen Grundsätzen.
107, Finanzanlagen	Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Die Bewertung erfolgt zu Marktwerten, deshalb wird kein Wertberichtigungskonto geführt (Ausnahme Darlehen und Forderungen).
108, Sachanlagen FV	Die Bewertung erfolgt zu Verkehrswerten, es wird deshalb kein Wertberichtigungskonto geführt.	Sämtliche Sachanlagen FV sind zu bilanzieren.	Verkehrswert
109, Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert

### Verwaltungsvermögen

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
140, Sachanlagen VV	Sachanlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
142, Immaterielle Anlagen	Immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
144, Darlehen	Darlehen mit festgelegter Laufzeit und Rückzahlungspflicht. Ist die Rückzahlung gefährdet, sind Wertberichtigungen vorzunehmen.	Sämtliche Darlehen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Nominalwert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
145, Beteiligungen, Grundkapitalien	Beteiligungen aller Art, die (Mit-	Sämtliche Beteiligungen werden	Anschaffungswert abzüglich notwendiger

	)Eigentümerrechte begründen. Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Wertberichtigungen
146, Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden.	Im Regelfall werden die geleisteten Zahlungen bilanziert. Bei grösseren mehrjährigen Vorhaben erfolgt die Abwicklung über die Sachgruppe 1469 "Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau". Die Aktivierungsgrenze bezieht sich auf ein Anlagegut in Form einer funktionalen Einheit. Massgebend ist der Bruttobetrag.	Anschaffungs- bzw. Herstell- kosten abzüglich planmässiger Abschreibungen

#### 4.1.2 Passiven

Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital und dem Eigenkapital.

##### Fremdkapital

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
200, Laufende Verbindlichkeiten	Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.	Laufende Verbindlichkeiten werden bilanziert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt und der Mittelabfluss zur Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist.	Nominalwerte
201, Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.	Finanzverbindlichkeiten, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden, werden als kurzfristig ausgewiesen.	Nominalwerte
204, Passive Rechnungsabgrenzungen	Verpflichtungen aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der Wechsel von einer	Nominalwerte

	Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag eingegangene Erträge oder Einnahmen, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind.	Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	
205, Kurzfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung kurzfristiger Rückstellungen wird innerhalb von zwölf Monaten nach Abschlussstichtag erwartet.	Eine Rückstellung ist zu erfassen, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial mit der Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich (>50%) ist und eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist. Zu berücksichtigen ist das Kriterium der Wesentlichkeit: Es sind nur solche Rückstellungen zu erfassen, welche für die zuverlässige Beurteilung der öffentlichen Rechnung der Gemeinde wesentlich sind.	Die Bewertung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung.
206, Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.	Finanzverbindlichkeiten die eine Fälligkeit von über 12 Monaten aufweisen sind in den langfristigen Finanzverbindlichkeiten auszuweisen.	Nominalwert
208, Langfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung langfristiger Rückstellungen erfolgt in einem Zeitraum grösser als zwölf Monate nach Abschlussstichtag.	analog kurzfristige Rückstellungen	Schätzung des Nominalwerts
209, Verbindlichkeiten	Spezialfinanzierungen	Sämtliche Fonds werden	Nominalwert



gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	bilanziert.	
---	--	-------------	--

### Eigenkapital

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
290, Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Spezialfinanzierungen.	Sämtliche Spezialfinanzierungen werden bilanziert.	Nominalwert
291, Fonds	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Fonds.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert
295, Aufwertungsreserve	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung bei Umstellung auf HRM2. Spezialfall LUPK als negative Aufwertungsreserve.	Einmalige Bilanzierung (Einführung HRM2)	Nominalwert
296, Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2.	Diese Sachgruppe wird nur im Zeitpunkt des Restatements bzw. Neubewertung des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 bebucht, da unmittelbar nach der Neubewertung der Saldo vollumfänglich in den Bilanzüberschuss überführt wird.	Nominalwert
298, Übriges Eigenkapital	Saldo der ausserordentlichen Ergebnisse der Erfolgsrechnung.	Der Sachgruppe Übriges Eigenkapital werden ausschliesslich die ausserordentlichen Ergebnisse, welche sich aus den Sachgruppen 38 "Ausserordentlicher Aufwand" und 48 "Ausserordentlicher Ertrag" ergeben, bilanziert.	Nominalwert
299, Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird	Nach Verbuchung der Gewinnverwendung weist die Sachgruppe 2999 "Kumulierte Ergebnisse der	Nominalwert

	ein Fehlbetrag (Soll-Saldo) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.	Vorjahre" den Bilanzüberschuss bzw. -fehlbetrag des allgemeinen Haushalts (ohne Spezialfinanzierungen im Eigenkapital) der Gemeinde aus.	
--	--	--	--

## 5 Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019

### 5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 ist gemäss den neuen Rechnungslegungsgrundsätzen von HRM2 erstellt worden.

Die Gliederungs- und Darstellungsvorschriften der Bilanz ergeben sich aus dem harmonisierten Kontenrahmen HRM2 für die Luzerner Gemeinden.

Die Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens wird per 01.01.2019 bilanziert (Konto 295, Aufwertungsreserve) und nach Genehmigung der Bilanzanpassung in das zweckfreie Eigenkapital (Konto 299, Bilanzüberschuss) überführt.

Die Neubewertungsreserve des Finanzvermögens wird per 01.01.2019 bilanziert (Konto 296, Neubewertungsreserve) und nach Genehmigung der Bilanzanpassung in das zweckfreie Eigenkapital (Konto 299, Bilanzüberschuss) überführt.

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 zeigt folgendes Bild (Beträge gerundet in Franken +/- 1.- Differenz):

#### 5.1.1 Aktiven

HRM1- Konto		Bilanz per 31.12.2018 nach HRM1	HRM2-Konto		Bilanz per 01.01.2019 nach HRM2	Erläuterungen siehe Pos. 5.4
<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>56 766 135</b>	<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>63 524 179</b>	
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>29 773 117</b>	<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>28 900 507</b>	<b>A1</b>
100	Flüssige Mittel	16 733 404	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	16 733 404	
101	Guthaben	4 458 420	101	Forderungen	4 432 415	
102	Anlagen	7 935 057	102	Kurzfristige Finanzanlagen	0	
103	Transitorische Aktiven	643 085	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	643 085	
104	Vorräte und angefangene Arbeiten	3 150	106	Vorräte und angefangene Arbeiten	10 800	
			107	Finanzanlagen	201 000	
			108	Sachanlagen FV	6 879 803	s. Beilage 2
			109	Forderungen gegenüber SF und Fonds im FK		
<b>11</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>26 993 018</b>	<b>14</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>34 623 672</b>	<b>A2</b>
114	Sachgüter inkl. SF	26 338 360	140	Sachanlagen VV inkl. SF	33 969 015	
115	Darlehen und Beteiligungen	100 000	142	Immaterielle Anlagen	554 658	
116	Investitionsbeiträge		144	Darlehen	0	
117	Übrige aktivierte Ausgaben	554 658	145	Beteiligungen, Grundkapitalien	100 000	
			146	Investitionsbeiträge	0	
<b>12</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>				<b>0</b>	<b>A3</b>
128	Vorschüsse				0	
<b>13</b>	<b>Bilanzfehlbetrag</b>				<b>0</b>	<b>A4</b>
139	Fehldeckung				0	

## 5.1.2 Passiven

HRM1- Konto		Bilanz per 31.12.2018 nach HRM1	HRM2-Konto		Bilanz per 01.01.2019 nach HRM2	Erläuterungen siehe Pos. 5.4
<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>56 766 135</b>	<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>63 524 179</b>	
<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>	<b>36 942 182</b>	<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>	<b>37 722 087</b>	<b>A5</b>
200	Laufende Verpflichtungen	12 898 095	200	Laufende Verpflichtungen	13 102 238	
201	Kurzfristige Schulden	227 990	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten		
202	Langfristige Schulden	22 500 000	204	Passive Rechnungsabgrenzungen	1 266 528	
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	55 634	205	Kurzfristige Rückstellungen	43 760	
204	Rückstellungen	43 760	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	22 500 000	
205	Transitorische Passiven	1 216 704	208	Langfristige Rückstellungen	0	
			209	Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK	809 561	
<b>22</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>	<b>12 210 132</b>				<b>A6</b>
228	Verpflichtungen	12 210 132				
<b>23</b>	<b>Kapital</b>	<b>7 613 820</b>	<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>25 802 092</b>	<b>A7</b>
239	Kapital		290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber SF	12 910 089	
			291	Fonds	587 208	
			295	Aufwertungsreserve	4 219 091	
			296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	471 884	
			298	Übriges Eigenkapital	0	
			299	Bilanzüberschuss/- fehlbetrag	7 613 820	

## 5.2 Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen

Folgende Grundstücke wurden vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen übertragen:

- |                                |                   |                   |
|--------------------------------|-------------------|-------------------|
| • Weihermatte EFH, Parz. 593   | HRM1: CHF 300 000 | HRM2: CHF 300 000 |
| • Seematte, Parz. 88           | HRM1: CHF 75 000  | HRM2: CHF 120 300 |
| • Alte Grenzstrasse, Parz. 804 | HRM1: CHF 440 000 | HRM2: CHF 21 980  |
| • Alte Metzgerei, Parz. 75     | HRM1: CHF 50 000  | HRM2: CHF 7 060   |
| • Spritzenhäuschen. Parz. 69   | HRM1: CHF 479 494 | HRM2: CHF 472 614 |

## 5.3 Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen

Das Gebäude Parzelle 117 Wöschhüsli wurde vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen.

## 5.4 Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Nachfolgend werden die bedeutendsten Veränderungen der neuen Rechnungslegung in der Bilanz per 31. Dezember 2018 zur Bilanz per 1. Januar 2019 aufgezeigt und kommentiert (alle Beträge in Franken). Die Details der Umgliederungen und der Neubewertungen sind dokumentiert.

### A1 Finanzvermögen

1. Durch die Neubewertung der Sachanlagen im Finanzvermögen wird das Einstell-/Magazingebäude Wöschhüsli neu mit einem Wert von CHF 249 231 bilanziert. Es wurden die folgenden Grundsätze angewandt:
  - Waldgrundstücke CHF 2 pro m<sup>2</sup>
  - Landwirtschaftlich genutzte Grundstück CHF 6 pro m<sup>2</sup>
  - Ermittlung Verkehrswert über Ertragswertmethode
  - externe Verkehrswertgutachten
2. Es fanden keine Umgliederungen statt.
3. Die Grundstücke im Finanzvermögen wurden neu zum Verkehrswert bewertet. Details zur Neubewertung der Grundstücke des Finanzvermögens sind im Liegenschaftsverzeichnis (Beilage 2) aufgeführt.
4. Folgende Grundstücke wurden vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen übertragen:
 

• Weihermatte EFH, Parz. 593	HRM1: CHF 300 000	HRM2: CHF 300 000
• Seematte, Parz. 88	HRM1: CHF 75 000	HRM2: CHF 120 300
• Alte Grenzstrasse, Parz. 804	HRM1: CHF 440 000	HRM2: CHF 21 980
• Alte Metzgerei, Parz. 75	HRM1: CHF 50 000	HRM2: CHF 7 060
• Spritzenhäuschen, Parz. 69	HRM1: CHF 479 494	HRM2: CHF 472 614

Der Investitionsbeitrag Seeblick und die Vorfinanzierung Zivilschutzräume werden über die Neubewertungsreserve eliminiert.

Finanzvermögen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>			
Einstell- /Magazingebäude Wöschhüsli	0	249 231	249 231
<b>2. Umgliederungen</b>			
-	0	0	0
<b>3. Neubewertung</b>			
Neubewertung Grundstücke	6 381 913	6 630 572	248 659
<b>4. Übertragungen</b>			
Übertragungen Grundstücke vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen	1 344 494	0	-1 344 494
Investitionsbeitrag Seeblick	14 936	0	-14 936
Die Vorfinanzierung Zivilschutzräume (Konto 1013.00) wurde aufgelöst	11 070	0	-11 070
<b>Differenz</b>			<b>-872 610</b>

## A2 Verwaltungsvermögen

1. Es fanden keine Neuerfassungen statt.
2. Es fanden keine Umgliederungen statt.
3. Die Aufwertung des Verwaltungsvermögens auf Basis der Anlagerestwerte gemäss Kostenrechnung (KORE) führte zu den folgenden Buchwerten im Verwaltungsvermögen. Die Gegenbuchung erfolgte auf dem Konto Aufwertungsreserve (295) für den allgemeinen Haushalt und direkt auf dem Konto Verpflichtung (290) für die jeweilige Spezialfinanzierung. Details zur Aufwertung der Anlagen des Verwaltungsvermögens sind in den Anlagespiegeln FIBU und KORE per 31.12.2018 (Beilage 3) aufgeführt.
4. Folgende Grundstücke wurden vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen übertragen:
  - Weihermatte EFH, Parz. 593 HRM1: CHF 300 000 HRM2: CHF 300 000
  - Seematte, Parz. 88 HRM1: CHF 75 000 HRM2: CHF 120 300
  - Alte Grenzstrasse, Parz. 804 HRM1: CHF 440 000 HRM2: CHF 21 980
  - Alte Metzgerei, Parz. 75 HRM1: CHF 50 000 HRM2: CHF 7 060
  - Spritzenhäusschen, Parz. 69 HRM1: CHF 479 494 HRM2: CHF 472 614

Verwaltungsvermögen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>			
-			
<b>2. Umgliederungen</b>			
-			
<b>3. Aufwertung</b>			
Aufwertung Verwaltungsvermögen allg. Haushalt	22 014 959	26 157 605	4 142 646
Aufwertung Verwaltungsvermögen SF Abwasser	-77 369	1 216 460	1 293 829
Aufwertung Verwaltungsvermögen SF Feuerwehr	537 324	721 168	183 844
Aufwertung Verwaltungsvermögen SF Meierhöfli	4 732 696	5 398 538	665 841
<b>4. Übertragungen</b>			
Übertragungen Grundstücke vom FV ins VV	0	1 344 494	1 344 494
<b>Differenz</b>			<b>7 630 654</b>

## A3 Spezialfinanzierungen (Vorschüsse)

- Es bestehen keine Vorschüsse an Spezialfinanzierungen

## A4 Bilanzfehlbetrag

- Es war kein Bilanzfehlbetrag vorhanden.

## A5 Fremdkapital

1. Es fanden keine Neuerfassungen statt.
2. Die Ferien- und Überzeitenguthaben werden erstmals erfasst (CHF 49 825).
3. Die folgenden Verpflichtungen wurden über die Aufwertungsreserve aufgelöst:

Depotgeld Zivilschutz	CHF 17 990
Stiftung Ochsentor	CHF 16 014
Jugendkonto	CHF 31 956
Projekt Luegsch	CHF 6 614

4. Der Fonds Zivilschutzräume-Ersatzbeiträge wurde von den Spezialfinanzierungen ins Fremdkapital verschoben. Das Depotgeld Kinderspielplätze wurde vom Fremdkapital in die Spezialfinanzierungen verschoben.

Fremdkapital	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs-differenz
<b>1. Neuerfassung</b>			
	0	0	0
<b>2. Neubewertung</b>			
Periodengerechte Abgrenzung der Schulgelder in den passiven Abgrenzungen	erfasst		
Ferien- und Überzeitguthaben	0	49 825	49 825
<b>3. Übertragungen Aufwertungsreserve</b>			
Depotgeld Zivilschutz	17 990	0	-17 990
Legat Stiftung Ochsentor	16 014	0	-16 014
Legat Jugendkonto	31 956	0	-31 956
Legat Projekt Luegsch	6 614	0	-6 614
<b>4. Umgliederungen</b>			
Fonds Zivilschutzräume-Ersatzbeiträge	0	808 648	808 511
Depotgeld Kinderspielplätze	5 857	0	-5 857
<b>Differenz</b>			<b>779 905</b>

#### A6 Spezialfinanzierungen

- Es gibt keine Werte, die bisher nicht bilanziert waren, welche neu zu bilanzieren wären.
- Die Verpflichtungen gegenüber den Eigenwirtschaftsbetrieben von CHF 10 766 575 wurden dem Eigenkapital (290) zugewiesen. Es fand eine Umgliederung von der Sachgruppe "228 Verpflichtungen" nach "290 Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen" statt.
- Die Positionen Parkplatzbewirtschaftung, Sozialfonds bedürftige Bewohner und Ersatzbeiträge wurden ebenfalls im Eigenkapital (291) bilanziert. Es fand eine Umgliederung von der Sachgruppe "228 Verpflichtungen" nach "291 Fonds im Eigenkapital" statt.

Die Position Ersatzbeiträge Zivilschutzräume wurde ins Fremdkapital (siehe A5) umgegliedert.

- Die Vorfinanzierung Zivilschutz Kommandoposten wurde aufgelöst und zu Gunsten der Aufwertungsreserve verbucht.

Spezialfinanzierungen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs-differenz
<b>1. Neuerfassung</b>			
keine	-	-	-
<b>2. Umgliederungen von Spezialfinanzierungen</b>			
Verpflichtung Feuerwehr	461 922	-	-461 922
Verpflichtung Abwasserversorgung	5 958 597	-	-5 958 597
Verpflichtung Abfallbeseitigung	157 395	-	-157 395

Verpflichtung Altersheim	4 188 660	-	-4 188 660
<b>3. Umgliederungen von Spezialfonds</b>			
Ersatzbeiträge Zivilschutzräume	808 511	-	-808 511
Parkplatzbewirtschaftung	345 082	-	-345 082
Sozialfonds bedürftige Bewohner	24 105	-	-24 105
Ersatzbeiträge Parkplätze	212 164	-	-212 164
<b>4. Auflösung von Vorfinanzierungen</b>			
Zivilschutz Kommandoposten	53 695	-	-53 695
<b>Differenz</b>			<b>-12 210 132</b>



## A7 Eigenkapital

1. Es gibt keine Werte, die bisher nicht bilanziert waren, welche neu zu bilanzieren wären.
2. Neu werden die Spezialfinanzierungen für die Eigenwirtschaftsbetriebe und die Sonderrechnungen gesondert im Eigenkapital geführt. Zudem wurden die Resultate der Aufwertung direkt auf den jeweiligen Verpflichtungskonti der Spezialfinanzierungen verbucht.
3. Erläuterungen siehe Punkt 3 bei A5 Fremdkapital.
4. Erläuterungen siehe Punkt 3 bei A6 Spezialfinanzierungen.
5. Die Aufwertungsreserve (2950.00) weist den Saldo der Bilanzveränderung durch die Neubewertung des Verwaltungsvermögens aus.

Die Neubewertungsreserve (2960.00) weist den Saldo der Bilanzveränderungen durch die Neubewertung des Finanzvermögens aus. Der Saldo wird unmittelbar nach der Neubewertung vollumfänglich in den Bilanzüberschuss/-fehlbetrag (2999.00) überführt.

<b>Eigenkapital</b>	<b>Buchwert HRM1 per 31.12.2018</b>	<b>Zwischentotal</b>	<b>uchwert HRM2 per 1.1.2019</b>	<b>Bewertungs- differenz</b>
<b>1. Neuerfassung</b>				
keine	-	-	-	-
<b>2. Umgliederungen von Spezialfinanzierungen</b>				
Aufwertung Feuerwehr	-	183 844		
Verpflichtung Feuerwehr	-	461 922	645 766	645 766
Aufwertung Abwasserbeseitigung	-	1 293 829		
Verpflichtung Abwasserbeseitigung	-	5 958 597	7 252 427	7 252 427
Aufwertung Abfallbeseitigung	-	-		
Verpflichtung Abfallbeseitigung	-	157 395	157 395	157 395
Aufwertung Altersheim	-	665 842		
Verpflichtung Altersheim	-	4 188 660	4 854 502	4 854 502
<b>3. Umgliederungen von Fonds</b>				
keine				
<b>4. Umgliederungen von Spezialfonds</b>				
Parkplatzbewirtschaftung	-	-	345 082	345 082
Sozialfonds bedürftige Bewohner			24 105	24 105
Ersatzbeiträge Parkplätze			212 164	212 164
Ersatzbeiträge Kinderspielplätze	-	-	5 857	5 857
<b>5. Zweckfreies Eigenkapital</b>				
Aufwertungsreserve allg. Haushalt	-	-	4 219 091	4 219 091
Neubewertungsreserve Finanzvermögen	-	-	471 884	471 884
<b>Differenz</b>				<b>18 188 272</b>

## 6 Aufwertungsreserve / Bestimmung jährliche Entnahme

Grundlage und allgemeines Vorgehen für die Auflösung der Aufwertungsreserve bildet § 50 der FHGV (SRL 161).

### § 50 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Auflösung der Aufwertungsreserven und die Auflösung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse sowie von aktivierten Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen ist wie folgt vorzunehmen:

- a. Der Umfang der jährlichen Mehrabschreibung gemäss § 68 Absatz 6 des Gesetzes bemisst sich aus der Differenz der genehmigten Rechnung 2018 und der nach § 68 Absatz 3 des Gesetzes neu dargestellten Jahresrechnung 2018. Die Gemeinden sind berechtigt, ab dem Jahr 2019 die Aufwertungsreserven mit einem jährlichen Betrag linear oder degressiv zu reduzieren. Die Höhe der jährlichen Reduktionen ist im Bilanzanpassungsbericht gemäss § 68 Absatz 8 des Gesetzes festzulegen und ist für die Folgejahre verbindlich. Der Betrag ist jeweils den Aufwertungsreserven zu belasten und dem ausserordentlichen Ertrag gutzuschreiben.
- b. Eine negative Aufwertungsreserve ist im Sinn von § 68 Absatz 4 des Gesetzes erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag überzuführen.
- c. Der negative Anteil der Aufwertungsreserve aus der Ausbuchung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse oder aktivierter Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen kann separat ausgewiesen werden. Der jährliche Umfang der Umbuchung entspricht der Annuität der Verpflichtung. Der im Budget eingesetzte Betrag ist jeweils der negativen Aufwertungsreserve gutzuschreiben und dem ausserordentlichen Aufwand zu belasten.

<sup>2</sup> Die aus der Kostenrechnung übernommenen Restwerte der Anlagen werden mit den Nutzungsdauern gemäss Anhang 1 abgeschrieben. Die Nutzungsdauer für den Restwert ergibt sich aus den Nutzungsjahren gemäss der neuen Nutzungsdauer abzüglich bereits abgelaufener Nutzungsjahre.

### Erläuterungen zu a.

Die jährliche Mehrabschreibung beträgt Fr. 346 032 und wurde folgendermassen errechnet:

Abschreibungen (allg. Haushalt) per 31.12.2018 nach HRM1	785 180
Abschreibungen (allg. Haushalt) per 31.12.2018 nach HRM2	1 131 212
Abschreibungsdifferenz (Mehrabschreibung) ohne Spezialfinanzierungen	346 032

Siehe Ziffer 7 Antrag: Auf eine jährliche Auflösung der Aufwertungsreserve wird verzichtet. Der Saldo wird unmittelbar nach der Genehmigung des Bilanzanpassungsberichts vollumfänglich in den Bilanzüberschuss (2999.00) überführt.

## **7 Antrag und Verfügung des Stadtrates zum Bilanzanpassungsbericht**

Der Stadtrat hat den Bilanzanpassungsbericht verabschiedet und stellt folgende Anträge:

1. Der Bilanzanpassungsbericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019 (Beilage 1), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, sei zu genehmigen.
2. Die Überführungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen seien zu genehmigen (gemäss Ziffer 5.2).
3. Die Überführungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen seien zu genehmigen (gemäss Ziffer 5.3)
4. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung des Finanzvermögens bzw. der Liegenschaften des Finanzvermögens (Beilage 2), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
5. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Aufwertung des Verwaltungsvermögens (Beilage 3), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
6. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung der Rückstellungen (Beilage 1), welche einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
7. Auf eine jährliche Auflösung der Aufwertungsreserve wird verzichtet. Der Saldo wird nach der Genehmigung des Bilanzanpassungsberichts vollumfänglich in den Bilanzüberschuss (2999.00) überführt.
8. Das Reglement Sozialfonds (Beilage 4) sei zu genehmigen.

### **VERFÜGUNG**

Der Bilanzanpassungsbericht mit sämtlichen Beilagen wird dem Rechnungsprüfungsorgan zur Prüfung übergeben. Dieses erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

Ort und Datum

**Namens des Stadtrates**

Stadtpräsident

Gemeindeschreiber/in

## **8 Beschlussfassung der Stimmberechtigten zum Bilanzanpassungsbericht**

An der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 beschliessen die Stimmberechtigten, nach Eröffnung des Berichtes und der Empfehlung des Rechnungsprüfungsorgans, folgendes:

1. Der Bilanzanpassungsbericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019 (Beilage 1), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird genehmigt.
2. Die Überführungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen seien zu genehmigen (gemäss Ziffer 5.2).
3. Die Überführungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen seien zu genehmigen (gemäss Ziffer 5.3).
4. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung des Finanzvermögens bzw. der Liegenschaften des Finanzvermögens (Beilage 1), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, werden genehmigt.
5. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Aufwertung des Verwaltungsvermögens (Beilage 2), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, werden genehmigt.
6. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung der Rückstellungen (Beilage 1), welche einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bilden, werden genehmigt.
7. Auf eine jährliche Auflösung der Aufwertungsreserve wird verzichtet. Die Überführung der Aufwertungsreserve wird in den Bilanzüberschuss (2999.00) wird genehmigt.
8. Das Reglement Sozialfonds (Beilage 4) wird genehmigt.

### **Namens der Gemeindeversammlung**

Stadtpräsident

Die Stimmenzähler

Stadtschreiberin